

## **Arbeitsrecht (Nr. 058/2006)**

### **Kündigungsschutz: Mutterschutz bei Abbruch**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Grundsätzlich ist eine Kündigung von Beschäftigten während der Schwangerschaft sowie bis zu vier Monate nach der Entbindung unzulässig – das gilt auch bei einem Abbruch.

Das BAG hatte einen Fall zu entscheiden, in dem die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin aus medizinischem Anlass abgebrochen werden musste. Bei der eingeleiteten Geburt starb das 600 Gramm leichte Frühchen. Der Arbeitgeber kündigte der Frau in dieser Zeit und meinte, dass es sich bei dem Abbruch um keine normale Entbindung im Sinne des Gesetzes handelte. Die Richter jedoch gingen von einer Entbindung aus, weil das Gewicht des Fötus mindestens 500 Gramm betrug. Ob das Kind tot oder lebendig zur Welt komme, spielt für die Mutterschutzfristen keine Rolle.

**Urteil des BAG - Datum unbekannt -  
Aktenzeichen: 2 AZR 462/04**

**Veröffentlicht: Hamburger Morgenpost  
vom 22. Februar 2006**

22.02.2006